

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/26 7Ob526/93, 1Ob621/93, 5Ob3/97w, 9Ob80/01g, 1Ob288/04s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1993

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Aa

Rechtssatz

Befindet sich das unterhaltsberechtigte Kind in Pflege des Vaters, der der (nicht berufstätigen) Mutter Unterhalt leistet, ist die Mutter zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages an das Kind auch aus den Mitteln des ihr geleisteten Unterhalts verpflichtet. Dabei sind beträchtliche Einkommensunterschiede in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 526/93

Entscheidungstext OGH 26.05.1993 7 Ob 526/93

Veröff: ZfRV 1993,255

- 1 Ob 621/93

Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 621/93

Vgl auch; Beisatz: Darstellung der bisherigen kontroversiellen Judikatur und Lehre. (T1)

- 5 Ob 3/97w

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 3/97w

Vgl auch; Beisatz: Besteht kein zwingender Grund, Unterhaltsempfänge eines Ehegatten aus seinem Einkommen auszuscheiden, wenn es um die gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche seiner Kinder geht. Um die Abgeltung bestimmter effektiver Auslagen handelt es sich bei diesen Einnahmen nicht. Vielmehr erhöhen auch solche Zuflüsse seine allgemeine Leistungsfähigkeit, weshalb eine "Immunisierung" dieser Einnahmen gegen Unterhaltsansprüche seiner Kinder nicht sachgerecht wäre. (T2)

- 9 Ob 80/01g

Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 80/01g

Auch; nur: Befindet sich das unterhaltsberechtigte Kind in Pflege des Vaters, der der Mutter Unterhalt leistet, ist die Mutter zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages an das Kind auch aus den Mitteln des ihr geleisteten Unterhalts verpflichtet. (T3)

- 1 Ob 288/04s

Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 288/04s

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Die unterhaltsrechtliche Beziehung zwischen den Ehegatten ist somit von derjenigen zwischen einem der Ehegatten und seinen Kindern zu unterscheiden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047336

Dokumentnummer

JJR_19930526_OGH0002_0070OB00526_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at